OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602515/11/FP

Datum:
Linz, 29. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J D, geb. x, A x, x C, P, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. April 2018, GZ: BHBRVERK-2018-23016/15-Dg, wegen Übertretung des § 99 Abs 2e iVm § 52 lit a Z 10a StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass diese auf 150 Euro (48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird. Im Punkt der Schuld wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Strafe von 160 Euro (52 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und lastete ihm an, am 26. November 2017 auf der Braunauer M die dort verordnete und kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 42 km/h überschritten zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. Mai 2018 Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst beanstandete, ihm sei entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht Einsicht in den Verordnungsakt gewährt worden. Dementsprechend beantragte er die Beischaffung des Verordnungsaktes und die Einsichtsgewährung auch im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Bf brachte in Bezug auf das Verordnungserlassungsverfahren weiter vor, dass ein Ermittlungsverfahren sowie eine Interessenabwägung nicht aktenkundig seien. Zudem zweifelte der Bf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens an. Die Verordnung einer Beschränkung an 365 Tagen im Jahr sei nicht erforderlich und sei sie nicht gehörig kundgemacht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. Mai 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und Beischaffung der Verordnungsakten. Auf die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet (ON 4, 10) und wurde überdies keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass das Verwaltungsgericht nicht zur Abhaltung einer solchen verpflichtet war (§ 44 Abs 3 Z3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 26. November 2017 um 14:12 Uhr einen PKW Tesla mit dem deutschen Kennzeichen x in Braunau auf der M auf Höhe der Zufahrt einer dort befindlichen Jugendherberge in Richtung südwestlichem Ast der O . Der Bf hielt eine Geschwindigkeit von 75 km/h ein, woraus sich nach Abzug der Messtoleranz ein vorwerfbarer Wert von 72 km/h ergibt. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]
Mit Verordnung vom 31. März 2015, GZ: TOP VIII/1, verordnete der Gemeinderat der Stadt Braunau am Inn für den Bereich M ab der Einfahrt zum Schulgebäude der HTL bzw. HLW Braunau (mit Internatsbetrieb) bis zur Kreuzung mit der O und weiter bis zum Anwesen O eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen. Es wurde angeordnet, dass die Vorschriftszeichen

(bezeichnet als Verbotstafeln) Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ bzw. Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an den Koordinaten X:22.433,70; Y:344.995,38 und X:22.667,06; Y:344.918,12, angebracht werden.
Ein Beteiligungsverfahren nach § 94f Abs 1 lit b Z2 StVO wurde durchgeführt.
[Verordnungsakt, Vorbringen Bf]

Die Vorschriftszeichen sind an jenen Koordinatenpunkten, die sich aus der Verordnung ergeben, angebracht.
Das Vorschriftszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ im Bereich der Liegenschaft O ist etwa 1,7 bis 1,8 m vom Fahrbahnrand in 2,4 m Höhe über dem Gehsteig angebracht.
Das Vorschriftszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ an der M ist aus dem Osten gesehen rechts vor der Zufahrt zur HTL ca. 2,7 m vom Randstein entfernt in etwa 2,5 m Höhe angebracht. An der Kreuzung zwischen M und dem Nordast der O ist für den aus diesem in die M und den in südwestlicher Richtung führenden Ast der O einmündenden Verkehr ein weiteres Vorschriftszeichen „30“ km/h mit einer Zusatztafel mit Doppelpfeil angebracht. Diese Tafeln finden sich nicht in der Verordnung.
[Befundaufnahme ASV Dipl.-HTL.- Ing. R H]
Der Bf lenkte sein Fahrzeug nicht auf dem Nordast der O .

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Gemeinde Braunau am Inn vom 30. November 2017, GZ: VELO-171126201-0136, und den Lichtbildern des stationären Lasermessgeräts, dem Eichschein, dem Befund des Amtssachverständigen sowie den vorliegenden Verordnungsunterlagen.

Der Geschwindigkeitsverstoß wird vom Bf nicht bestritten und ist aufgrund der unbedenklichen Unterlagen im Akt auch erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

III.2.1. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf das unter Punkt II.2. näher bezeichnete Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit mit einer Geschwindigkeit von 75 km/h, wie mittels gültig geeichtem stationären Lasermessgerät festgestellt wurde, wobei nach Abzug der Messtoleranz zu seinen Gunsten von einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von 72 km/h auszugehen ist, obwohl gemäß der o.a. Verordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn auf dem

gegenständlichen Straßenabschnitt im Tatzeitraum die Fahrgeschwindigkeit mit 30 km/h begrenzt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemacht war.

Dass der Bf eine Geschwindigkeit von 72 km/h eingehalten hat, wird von ihm nicht bestritten.

III.2.2. Zum Vorbringen des Bf in Bezug auf Gesetzmäßigkeit der Verordnung und deren Kundmachung:

III.2.2.1. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn hat die Verordnung vom 31. März 2015, GZ TOP VIII/1, auf Grundlage der Bestimmungen des § 43 Abs 1 lit b und § 94d StVO erlassen.

Es erfolgte dabei im Ergebnis eine Erweiterung einer schon bestehenden 30 km/h-Beschränkung in Richtung Osten und wurde damit der Bereich vor einer Schule (HTL, HLW), die nach den Angaben des Bf selbst und auch der belangten Behörde im Straferkenntnis ein Internat betreibt. Die Vorgängerverordnung, die eine 30 km/h-Beschränkung bis etwa zur Jugendherberge vorsah war bereits Gegenstand eines Verordnungsprüfungsverfahrens vor dem VfGH (vgl. VfGH 22. September 2016, V20/2016) und wurde von diesem nicht beanstandet.
In Bezug auf die dargestellte Erweiterung stellt der im Verordnungserlassungsverfahren konsultierte Amtssachverständige in seinem Gutachten dar, dass sich im relevanten Bereich eine Zufahrt zum Schulgelände der HTL befinde und Schüler mit Fahrrädern an dieser Straßenstelle zufahren würden. Überdies sei das ursprüngliche Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung durch einen Baum verdeckt. Aus diesen Gründen erachtete der Amtssachverständige die Inklusion der Schulzufahrt in die 30 km/h-Beschränkung als zweckmäßig.
Dieser Ansicht, insbesondere in Bezug auf die Zufahrt von Schülern mit Fahrrädern ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Inkludierung eines Zufahrtsbereiches zu einer Schule in eine 30 km/h Beschränkung ist generell als sinnvoll anzusehen. Es ist hinlänglich bekannt, dass es in Bereichen in denen Schulen angesiedelt sind, zu verschiedenen, aber nicht immer zu den gleichen Tageszeiten (unterschiedliches Unterrichtsende) zu beträchtlichem Verkehrsaufkommen kommt, insbesondere, dass oftmals viele verschiedene Verkehrsmittel (PKW, Bus, Fahrräder, Mopeds) und Fußgänger gleichzeitig den Straßenabschnitt frequentieren, was zu unklaren Verkehrssituationen führen kann. Dazu kommt, dass bei Schülern aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Ablenkungen in Gruppen und aus anderen Gründen die Aufmerksamkeit herabgesetzt sein kann, was vermehrt zu gefährlichen Situationen (zB rasches Heruntersteigen vom Gehsteig, unaufmerksames Queren der Straße, unaufmerksames Aussteigen aus Fahrzeugen, insbesondere dem Bus) führen kann. Dazu kommt, wie auch der Sachverständige darstellt, die Zufahrt mit Fahrrädern. Bei hohen Geschwindigkeitsunterschieden kommt es hier regelmäßig, insbesondere bei Abbiegemanövern, zu gefährlichen Situationen. All diese

Gefahrenmomente können durch eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit einfach und ohne Nachteile für den Verkehr (auf der kurzen Strecke kann kaum von einem relevanten Zeitverlust gesprochen werden) entschärft werden. Dies gilt vorliegend umso mehr, als die ggst. Schule auch einen Internatsbetrieb beherbergt, sodass zu allen Tageszeiten, auch an Wochenenden und Feiertagen mit der Anwesenheit von Schülern gerechnet werden muss. Generell ist bei modernen Schulbetrieben und allfälligen Freizeitangeboten für Schüler, deren sonstiger Anwesenheit, bspw. auf dem Sportplatz, Veranstaltungen auch außerhalb der Regelschulzeiten damit zu rechnen, dass sich Schüler oder andere Personen im Bereich der Schule aufhalten. Dies gilt im vorliegenden Zusammenhang auch deshalb, weil sich neben der Schule eine Jugendherberge befindet. Jugendherbergen werden oftmals von größeren Personengruppen, etwa Schulklassen frequentiert. Mit Gästen dieser Jugendherberge ist auf der M auch außerhalb des unmittelbaren Bereichs vor der Jugendherberge zu rechen. Dies naturgemäß auch an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Regelschulzeit. Insofern war, wie auch der ASV darstellte, eine Erweiterung der 30 km/h Beschränkung zweckmäßig und erforderlich.
Die Ansicht des Bf, die 30 km/h Beschränkung müsse auf gewisse Zeiten eingeschränkt werden, wird daher vom Verwaltungsgericht nicht geteilt, weil eine klare Abgrenzung, wann sich gefährdete Personengruppen in der M aufhalten oder mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, nicht möglich ist. Eine dauerhafte Beschränkung ist sinnvoll und werden spezifische Interessen des Einzelnen nicht berührt, wenn er allenfalls eine geringfügig längere Fahrtdauer (im Sekundenbereich) zu erwarten hat.

Das vom Bf in den Raum gestellte Fehlen eines Beteiligungsverfahrens hat sich nicht erwiesen. Ein Schreiben an die relevanten Kammern findet sich im Verordnungsakt. Negative Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag die Bedenken des Bf, es liege seiner Geschwindigkeitsüberschreitung eine gesetzeswidrige Verordnung zugrunde, nicht zu teilen. Vielmehr liegt nach Ansicht des Gerichtes auf der Hand, dass die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit geeignet ist, ein den Verhältnissen angepasstes Fahrverhalten von Fahrzeuglenkern herbei zu führen und dem Zweck der Verordnung, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, gerecht wird. Aufgrund der Nähe zu einer Schule mit Internatsbetrieb und einer Jugendherberge erachtet das Verwaltungsgericht die Erforderlichkeit der ggst. Geschwindigkeits-beschränkung insofern als offenkundig.

III.2.2.2. Zur Kundmachung:

Der Bf stößt sich zunächst daran, dass jenes Vorschriftszeichen „30 km/h“ welches am Beginn der Beschränkung an der M in westlicher Fahrtrichtung angebracht ist, in einer Distanz von 2,7 Metern anstatt 2 Metern vom Fahrbahnrand angebracht sei. Dies gilt auch für das auf der Rückseite dieses Vorschriftszeichens angebrachte Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung Ende“ (zulässig gemäß § 52 lit a Z 10b StVO).

Diesbezüglich ist der Bf auf den Wortlaut des § 48 Abs 5 StVO wonach es sich bei der Entfernung von 2 m nicht um einen absoluten Wert handelt, sondern das Gesetz ausdrücklich festhält, dass die Entfernung in Ausnahmefällen auch mehr als 2 m vom Straßenrand entfernt angebracht sein dürfen.

Hiezu spricht der VwGH aus, dass „die Verwendung der Worte ‚nur in Ausnahmefällen‘ in Abs 5 bedeutet, dass eine Anbringung der Straßenverkehrszeichen außerhalb der 2-m-Zone nicht nur dann zulässig ist, wenn die Einhaltung dieser Grenze schlicht unmöglich ist, sondern immer dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Verkehrszeichens außerhalb dieser Zone zweckmäßig erscheinen lassen, wobei primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf Abs 1 die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit der Verkehrszeichen ist. VwGH 22. 3. 1991, 89/18/0007; ähnlich VwGH 18. 5. 2001, 97/02/0298.“
[Pürstl, StVO-ON$^{14.01}$ § 48 StVO, E 41 (Stand 1.2.2017,rdb.at)]

Im vorliegenden Fall wurden die Vorschriftszeichen an einem neben dem Gehsteig und nahe am Beginn des Kreuzungstrichters vorhandenen Laternenmast angebracht. Diese Anbringungsform ist nach Ansicht des Gerichtes sinnvoll und zweckmäßig iSd dargestellten Judikatur, als die Anbringung an einer vorhandenen Vorrichtung, nur wenig außerhalb des Zwei-Meter-Bereichs der Installation einer eigenen Anbringungsvorrichtung, unmittelbar neben dem Laternenmast vorzuziehen ist. Dies gebietet nicht nur der Grundsatz der Kostenersparnis sondern ist aus Gründen der Sicherheit und der Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs eine Anbringung innerhalb des Gehsteigs oder zu nahe am Kreuzungstrichter nicht zweckmäßig. Gerade vor Schulen ist auf dem Trottoir mit sich schneller bewegenden Fußgängern aber auch mit Rollern, Skateboards, ggf. sogar Fahrrädern, zu rechnen. Dazu kommt, dass der Verzicht auf eine weitere Anbringungsvorrichtung die Gegebenheiten insgesamt übersichtlicher macht. Dass die an der Laterne angebrachten Verkehrszeichen besonders gut erkennbar sind, ergibt sich aus den im Akt erliegenden Lichtbildern.
Die Behauptung, das Verkehrszeichen sei nach der Einfahrt zur HTL angebracht und nicht davor erweist sich angesichts der vorliegenden Fotos als schlicht unrichtig.

Was nun das aus Fahrtrichtung Norden am Einmündungsbereich der Kreuzung der O mit der M angebrachte Vorschriftszeichen 30 km/h mit der Zusatztafel „gilt in beiden Fahrtrichtungen“ betrifft, ist dem Bf Recht zu geben, dass diese Verkehrszeichenkombination in der Verordnung nicht aufzufinden ist. Der Bf übersieht in diesem Zusammenhang aber, dass es sich diesbezüglich nicht um einen Kundmachungsmangel handeln kann, zumal die ggst. Verkehrszeichenkombination an der ggst. Stelle in der Verordnung vom 31. März 2015, GZ: TOP VIII/1, nicht vorgesehen wurde. Diese Verordnung sieht an dieser Stelle überhaupt kein Verkehrszeichen vor. Es kann sohin kein Kundmachungsmangel vorliegen. Vielmehr handelt es sich um einen Hinweis für die Einmündenden aus dem Nordast der O, dass für den Querverkehr eine 30 km/h-Beschränkung vorherrscht.

Überdies ist die genannte Verkehrszeichenkombination für den vorliegenden Fall aber nicht präjudiziell, weil der Verkehrsverstoß vom Bf auf der M im Bereich der Jugendherberge in Fahrtrichtung des südwestlichen Astes der O begangen wurde.

Mangels Präjudizialität in Bezug auf den vorliegenden Fall würde ein Antrag des Verwaltungsgerichtes oder des Bf auf Verordnungsprüfung vom VfGH demnach selbst dann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn man von einem Kundmachungsmangel ausginge, weil der hier präjudizielle Teil der Verordnung nach dem oben Gesagten jedenfalls gehörig kundgemacht ist.

III.2.2.3. Das Verwaltungsgericht sieht sich aus den dargelegten Gründen nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs 4 und 139 B-VG einzuleiten, weil keine Zweifel an der gehörigen Kundmachung der ggst. Verordnung vorliegen.

Es besteht auch kein subjektives Recht des Bf darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

III.2.2.4. Hinsichtlich des Antrages des Bf auf Einsichtnahme in den Verordnungsakt ist neuerlich (vgl. LVwG-601138 vom 9. Juni 2016 samt Erkenntnis des VwGH vom 25. September 2017, Ra 2017/02/0149-5) anzumerken, dass dem Bf, wie er in seiner Beschwerde ohnehin selbst erkennt, nach der geltenden Rechtslage kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt zukommt.
Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211, VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG dar,

an dem der Bf als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325). Es betrifft demnach nicht die „Sache“ des Bf. Die Rechtsansicht des Bf, sein behauptetes Recht auf Einsichtnahme in den Verordnungsakt könne auf § 17 AVG gestützt werden ist daher unrichtig.

Dem diesbezüglichen Antrag des Bf auf Einsicht in den bezughabenden Verordnungsakt ist daher ohne Verletzung von Rechten des Bf nicht zu entsprechen. Die zugrundeliegende Verordnung ist dem Bf nachweislich zur Kenntnis gelangt (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. April 2018).

III.2.2.5. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (Pürstl, StVO[13], 2011, § 44 StVO, E 9). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Die entsprechenden die Verordnung kundmachenden Verkehrszeichen sind laut Vollzugsmeldung vom 28. April 2015 zumindest seit 27. April 2015 aufgestellt.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die konkrete Geschwindigkeitsbeschränkung rechtskonform verordnet und zur fraglichen Tatzeit gesetzmäßig durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht war.

III.2.3. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 2e StVO iVm § 52 lit a Z 10a StVO erfüllt.

III.3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Dem behördlichen Bescheid fehlt eine Begründung in Bezug auf die Strafzumessung zur Gänze. Weder hat die belangte Behörde Ermittlungen zum Einkommen des Bf getätigt, noch sich zum Verschulden oder zu Milderungs- oder Erschwerungsgründen geäußert.

Aus dem Akt ergibt sich, dass bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen bekannt sind. Dieser Umstand ist strafmildernd zu werten. Angesichts der den strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitswert von 40 km/h, welcher zur Anwendbarkeit der (strengeren) Strafnorm des § 99 Abs 2e StVO führt, nur geringfügigen Überschreitung, des Fehlens von Erschwerungsgründen und der Unbescholtenheit des Bf, vermag das Verwaltungsgericht unabhängig vom Einkommen des Bf keine Gründe zu finden, warum nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.
Die Strafe war demnach auf 150 Euro (48 Stunden EFS) herabzusetzen.

III.4.2. § 20 VStG kann mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht zur Anwendung gebracht werden. „Für die Anwendung des § 20 VStG kommt es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungsgründe und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes (Hinweis E 15.12.1989, 89/09/0100)“. (VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0096)
Dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit kann kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem "beträchtlichen Überwiegen" der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG ausgegangen werden kann.

III.4.3. Zu § 45 Abs 1 Z 4 und Abs 1 letzter Satz VStG:

Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II^2, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur).

Die verletzte Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 10a 2 StVO dient der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretung ist angesichts der Hochwertigkeit des Rechtsgutes der Sicherheit im Straßenverkehr nicht nur gering. Nach dem Gesagten kann, weil der Bf das tatbildmäßige Verhalten des Bf entsprechend der ggst. Norm gesetzt hat, nicht von bloß geringem Verschulden gesprochen werden. Es liegt somit auf der Hand, dass bei diesem Sachverhalt die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. des letzten Satzes des Abs 1 leg. cit. nicht erfüllt sind, weil weder eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch ein geringes Verschulden vorliegt.

III.5. Angesichts seines teilweisen Obsiegens, waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren mit 10 % der Strafe festzusetzen (§ 64 Abs 2).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage zu Fragen der Rechtmäßigkeit von Verordnungen und deren Kundmachung, sowie zur Einsichtnahme in die Verordnungsakten wurde vom VwGH in vielen Entscheidungen geklärt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und ist der vorliegende Fall auch nicht verallgemeinerungsfähig. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl